

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 1 (1946)

Heft: 4

Artikel: Weltweite Bauernsorgen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-890875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WELTWEITE BAUERNSORGEN

Das Bauernthum im Osten

Die Agrarreform in Polen

Die folgenden Ausführungen halten sich im Tatsächlichen an eine in der «Schweizer Monatsschrift» veröffentlichten Arbeit von Janusz Rakowski, ehemaliger Kabinettsdirektor im polnischen Finanzministerium, über «die Agrarreform in Polen — gestern und heute».

Für das neue, 1918 entstandene Polen bildete der **Bodenhunger** eine seiner Schicksalsfragen. Einzig die Kenntnis der **Agrarstruktur** des neuen Staates gibt uns Antwort auf die Frage, weshalb bei 38 Millionen ha Land, für große Teile der bäuerlichen Bevölkerung Polens zu wenig Boden vorhanden war.

Im Jahre 1921 machten nach dem polnischen statistischen Jahrbuche die Güter über 100 ha 26,7 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche aus. Im alten Polen stand einer Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes eine allgemeine Übervölkerung des polnischen Dorfes gegenüber. 50 % der Gesamtzahl aller landwirtschaftlichen Güter oder 1 883 000 Betriebe waren sogenannte «Zwerggüter» bis zu 5 ha. Diese 50 % aller Betriebe umfaßten einen Viertel des gesamten Nutzbodens. Die landwirtschaftliche Bevölkerung von 19 Millionen Seelen machten 60,6 % der Gesamtbevölkerung aus. **6 Millionen davon, nach andern Schätzungen 8 Millionen, waren ganz ohne Boden und auf dem Lande nicht vollbeschäftigt.** 76,8 Personen kamen im alten Polen auf 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. In der Tschechoslowakei waren es 60,7, in Deutschland 47,8, in Österreich 42,2, in der

Schweiz 41, in Dänemark 34,3 und in England 23,3. In den in diesen Zahlen wiedergegebenen Verhältnissen liegt die Ursache der tiefen Unzufriedenheit und der ständigen Gärung im polnischen Landvolke. Sie geben die Erklärung dafür, weshalb der neue Staat in einer raschen Aufteilung des Bodens die Rettung sah.

Die Grundzüge der Reform von 1919—1939

Gleichzeitig mit der Aufteilung des Bodens wurden Grundstücke zusammengelegt, Servitute abgeschafft und Bodenverbesserungen durchgeführt. Das erste Gesetz über die Bodenaufteilung stammt aus dem Jahre 1920. Es wurde durch das umfassendere vom Jahre 1925 über die Agrarreform ersetzt. Welches waren ihre Ziele? Wohl sollte der Großgrundbesitz abgeschafft werden. Dadurch durfte aber keine Verarmung des Landes entstehen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter durften nicht arbeitslos werden. Den Besitzern der «Zwerggüter», die auf zusätzlichen Verdienst auf den großen Gütern angewiesen waren, mußte als neue Existenzgrundlage genügend Boden zugeteilt werden. Eine zu rasche Durchführung der Bodenaufteilung durfte die landwirtschaftliche Produktion nicht vermindern.

In den ersten zehn Jahren sollte die jährlich zur Verteilung gelangende Bodenfläche mindestens 200 000 ha ausmachen. Landgüter unter 180 ha Ackerland sollten von der Bodenabtretung ausgenommen sein. Für Industriezentren wie Oberschlesien und die Umgebung Warschaus wurde diese Grenze auf 60 ha und für die Ostgebiete auf 300 ha festgesetzt. Musterwirtschaften und industrielle Landgüter sollten von der Aufteilung nicht erfaßt werden. Die neuen Bauerngüter sollten Privateigentum ihrer Besitzer bleiben. Nur wenn der für die Verteilung vorgeschriebene Boden auf freiwilligem Wege nicht erreicht wurde, setzte der Zwangsaufkauf ein. Im Fall der Enteignung hatte der Besitzer das Recht auf Entschädigung, die in einer durch den Staat ausgegebenen vier-, später dreiprozentigen «ewigen Grundrente» bestand.

Das Ergebnis der Reform

Von 1919—1939 wurden 2,6 Millionen ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche unter die polnischen Bauern verteilt. 54 % dieses Bodens wurde zur Schaffung neuer Betriebe, 38 % zur Vergrößerung der «Zwerggüter» benutzt. Die restlichen 8 % dienten der Schaffung von Arbeiter-, Handwerker- und Angestellten-Parzellen.

1931 entfielen vom landwirtschaftlich nutzbaren Boden: 76,3 % auf bürgerlichen Besitz von weniger als 50 ha. 18,0 % auf Mittel- und Großgrundbesitz von mehr als 50 ha. 5,7 % auf landwirtschaftlichen Besitz der öffentlichen Hand. In den Jahren 1919—1939 wurden 176 000 neue Betriebe im Halte von durchschnittlich 9 ha geschaffen. Rechnen wir 5 Personen je Betrieb, dann haben auf den neu geschaffenen Betrieben 880 000 Personen eine dauernde und selbständige Existenz gefunden. Durch zusätzliche Aktionen, Abschaffung der Servitute usw. wurde überdies in 500 000 Betrieben für eine Million Menschen zusätzliche Beschäftigung geschaffen.

Zusammen erhielten 1 880 000 Personen Arbeit und Existenz. Von der landwirtschaftlichen «Arbeitslosigkeit» in den polnischen Dörfern wurden aber mindestens 6 000 000 Menschen erfaßt. Jährlich fanden durchschnittlich 100 000 Menschen durch die Agrarreform dauernde Beschäftigung. Der Zuwachs der polnischen Landbevölkerung betrug aber rund 250 000 Seelen im Jahre. **Die erste Agrarreform Polens konnte weder den Bodenhunger des Landvolkes stillen, noch die wirtschaftliche Lage des polnischen Bauerntums entscheidend verbessern.** J. R. sieht in der Wirtschaftsstruktur Polens, «die in der Armut der ländlichen Bevölkerung ihren krassen Ausdruck findet», die tiefere Ursache der bedrohlichen Lage des Landvolkes. Die Agrarreform der Zwischenkriegszeit konnte ihr Ziel nicht erreichen. Die Reserve an Boden, welche dafür zur Verfügung stand, war zu klein. Bei der Kapitalschwäche der polnischen Volkswirtschaft fehlten die zur Durchführung der Meliorationen nötigen Mittel. Durch die Weltwirtschaftskrise wurde die polnische Landwirtschaft ganz besonders schwer getroffen. Durch sie wurden der Agrarreform die ökonomischen Grundlagen entzogen.

Die gegenwärtige Agrarreform

Ende 1944 kam das «Nationale Befreiungskomitee Polens» an die Macht. Es betrachtete die Durchführung einer radikalen und umfassenden Agrarreform als eine seiner Hauptaufgaben. Ihr Ziel wurde in einem Manifest vom Juli 1944 in folgenden Worten zusammengefaßt:

«Die Agrarreform bezweckt: die Bauern zu Staatsbürgern zu machen, die sich ihrer Rechte und Pflichten bewußt sind, anstatt eine Masse von Unzufriedenen zu bleiben, welche die politische Einheit des Staates schwächt. Dazu kommt noch ein wichtiges nationales Moment: die Verleihung von Grundbesitz an den polnischen Bauern in den Westgebieten der Republik wird die Liquidierung des Deutschstums ermöglichen und zugleich einen mächtigen Verteidigungswall gegen jeglichen Versuch einer germanischen Aggression schaffen ...»

Die Agrarreform sei auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit, so lesen wir weiter,

«da die Agrarstruktur Polens, gestützt auf starke, gesunde, produktionsfähige, sich im Privatbesitz befindliche Wirtschaftseinheiten, das Fundament der ökonomischen Entwicklung des polnischen Dorfes und demzufolge auch des ganzen polnischen Staates bildet.»

Im Vordergrund der heutigen Agrarreform Polens stehen politische Ziele. Erst in zweiter Linie folgt das ökonomische und soziale Moment.

Ihre Durchführung

Durch den Verlust der Ostgebiete an Rußland wurde der zur Aufteilung stehende Boden noch knapper. Man entschloß sich deshalb, nicht nur den Großgrundbesitz, sondern auch den mittleren Landbesitz vollständig aufzuteilen. Nach dem Gesetze vom 13. Januar 1945 wurden der Agrarreform unterworfen:

In Zentralpolen alle landwirtschaftlichen Liegenschaften von mehr als 50 ha landwirtschaftlich nutzbaren Bodens; in den Westgebieten Pommern, Posen, Oberschlesien alle Landgüter von mehr als 100 ha.

Die Agrarreform der Zwischenkriegszeit unterwarf der Aufteilung auch von den großen Gütern nur, was die zugelassene Grenze überstieg. Die heutige Agrarreform entzieht den bis-

herigen Besitzern den Boden vollständig. Als Entschädigung wird ihnen die Wahl gelassen zwischen der Zuweisung eines Grundstückes von höchstens 5 ha in einem andern Bezirke oder einer Lebensrente von der Höhe derjenigen eines mittleren Beamten. Das Gesetz von 1945 beschränkte die Zuteilung auf höchstens 5 ha Ackerland. Die Agrarreform von 1919—1939 ließ eine Zuteilung von 4,5 bis 35 ha zu.

Das Ergebnis der durchgeführten Reform

Die Agrarreform in Zentralpolen kann als abgeschlossen betrachtet werden. Der Boden der zur Aufteilung gelangenden Güter wurde unter Mithilfe der Gutsarbeiterkomitees verteilt. Am 6. Mai erstattete der Agrarminister des «Nationalen Befreiungskomitees Polens» darüber folgenden Bericht:

«Durch die Agrarreform wurden 8832 landwirtschaftliche Liegenschaften mit einer Fläche von 4 242 949 ha erfaßt. Dazu kamen 1050 Güter der landwirtschaftlichen Industrie. Dieser Besitz gehörte 6742 Grundbesitzerfamilien. Die aufgeteilte Fläche macht 21,1 % der Gesamtfläche aus. Die in Zentral- und Westpolen zur Aufteilung bestimmten 2 143 273 ha Boden — und Gewässer — machen 15 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. **302 893 Familien oder ungefähr 1 500 000 Seelen sind mit Boden beschenkt worden.** Davon sind 71 965 Familien von Gutsarbeitern, die 38,5 % des aufgeteilten Bodens erhalten haben. 50 794 Familien waren Grundbesitzlose. Sie erhielten 17,6 % des Bodens. 30 570 auf ‚Zwerggütern‘ angesiedelten Familien wurden 4,8 % und 20 158 Familien auf Mittelbesitz wurden 4,1 % der aufgeteilten Fläche zugewiesen. **Die Größe der neu gegründeten Betriebe beträgt rund 3 ha.** Im Blick auf die möglichen wirtschaftlichen Rückschläge, die sich als Folge der Agrarreform einstellen könnten, sah das Gesetz vom 30. März 1945 **die zwangsmäßige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche** vor. Alle nicht zur richtigen Zeit bestellten landwirtschaftlichen Grundstücke sollen von der Landgemeinde zur Nutznießung übernommen werden. Auf Rechnung der Gemeinde wird eine Art Kollektiv-Wirtschaft eingeführt. Sie sieht den Zwangseinsatz von Arbeit, Werkzeugen, Transportmitteln, Saatgut durch die größeren Betriebe vor.»

Was Polen an Maßnahmen auf dem Gebiete seiner Agrarreform bereits durchgeführt hat, ist als eine erste Etappe zu werten. Durch sie wurde der große Mittel- und Großgrundbesitz aufgeteilt.

Ernte und Bodenreform im Donauraum

Über die wirtschaftlichen Auswirkungen der in den Südoststaaten durchgeführten Bodenreform gehen die Ansichten auseinander. Sie sind weitgehend politisch bedingt. Eine Arbeit in der Wiener Zeitung «Die Presse» vom 10. August 1946 gibt nicht nur Auskunft über das Ausmaß der in den Ländern des Donauraumes erfolgten Aufteilung des Großgrundbesitzes. Sie enthält für die Wertung der wirtschaftlichen Folgen der ergriffenen Maßnahmen wertvolle Angaben.

In **Ungarn** wurde im November 1918 ein Gesetz erlassen, demzufolge alle Güter über 500 Joch hätten enteignet werden sollen. Dieses Gesetz wurde aber nie durchgeführt. Und doch hat der ungarische Staat in den folgenden Jahren 1 070 000 Joch Land vom Großgrundbesitz übernommen und damit durch Bodenzuteilung 256 000 Hausstellen und 404 000 Kleinbauernbesitze geschaffen.

Im Kriege, aber namentlich im letzten und noch im laufenden Jahre wurde die Aufteilung des Großgrundbesitzes im ganzen Südostraum von Europa fortgeführt. In **Ungarn** wurde davon der gesamte Großgrundbesitz vom Staat erfaßt und an besitzlose Landarbeiter und die Besitzer von «Zwergbetrieben» abgegeben. Wieder wurde ein paar Hunderttausend Anwärtern Land von im Durchschnitte 3,5 bis 4 ha zugeteilt.

In **Rumänien** wurde die Grenze des von der Enteignung befreiten Grundbesitzes mit 50 ha festgesetzt. Trotzdem die obere Grenze des von der Agrarreform der Zwischenkriegszeit befreiten Besitzes auf 100 bis 500 ha festgelegt worden war, wurden damals nicht weniger als 6 Millionen ha aufgeteilt. Diesmal waren es nur noch 1 Million ha. In allen Staaten des Donauraumes gelangte in ganz erster Linie der Besitz der Volksdeutschen zur Aufteilung.

In der **Tschechoslowakei** wurde der gesamte sudetendeutsche Bodenbesitz enteignet und verteilt. Landwirtschaftliche Arbeiter erhielten dort durchschnittlich 12 ha. Kleinlandwirte 12 bis 15 ha. Nach tschechischen Angaben fehlen zur Bearbeitung des Bodens heute ungefähr eine halbe Million Arbeitskräfte. In

Nordwestböhmen sieht man sich deshalb gezwungen, vom intensiven Ackerbau zur Viehwirtschaft überzugehen.

Beat Müller hat im «Schweizer Jungbauer» vom 19. Juni 1946 die wichtigsten Tatsachen der in den Oststaaten durchgeführten Bodenreform zusammengefaßt. Die Zusammenstellung vermittelt einen guten Überblick über den Stand und die Grundzüge der durchgeführten Maßnahmen. Wir lassen sie zusammenfassend folgen.

Die entsprechenden Gesetze stammen alle aus den Jahren 1944. Dasjenige der Tschechoslowakei aus dem Jahre 1945.

Land	Hochstzulässige Betriebsgröße	Kirchengüter	Staatsgüter	Abfindung	Eventueller Kaufpreis	Totale Entschuldung	Begünstigte und maximale zugeteilte Betriebsgröße
Rumänien	50	Nein	Nein	Keine	1 Jahres-Ernte	10—20 Jahre	Soldaten, Partisanen Kleinlandwirte 5 ha
Jugoslawien	45	Ja	Nein	Keine	1 Jahres-Ernte	10—20 Jahre	Partisanen und landw. Arbeiter, Arbeitergärten 2 a
Ungarn	114	Ja	Ja	Keine	1 Jahres-Ernte	10—20 Jahre	Kleinlandwirte Pächter
Tschechoslow.	25	?	?		1—2 Jahres-Ernten	15 Jahre	Landw. Arbeiter, Kleinlandw. 12—15 ha Arbeitergärten 0,5 ha
Polen	100	Nein	Ja	Keine	1 Jahres-Ernte	10—20 Jahre	Laudw. Arbeiter Kleinlandwirte, Arbeitergärten 5 ha

Die wirtschaftlichen Folgen der Bodenreform

Auf Grund der Erfahrungen in der Zeit nach dem ersten Weltkriege braucht nach den Ausführungen der «Presse» die Landwirtschaft mindestens 4—5 Jahre, bis die vor dem Kriege vorhandene Produktionskraft wieder erreicht ist.

Wir werden also in der Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen der durchgeföhrten Bodenreform heute, nach erst 2 Jahren, sehr zurückhaltend sein müssen. Wie «Die Presse» berichtet, arbeiten die «Zwergbetriebe» durchwegs ohne Überschuß.

In den Südoststaaten war der Großgrundbesitz der eigentliche Träger der Getreideausfuhr. In Ungarn überstieg nach den Angaben des Landwirtschaftsministeriums das mit Mais angebaute Land die dafür in Aussicht genommene Saatfläche. Noch größer war die Überschreitung bei der mit Kartoffeln bepflanzten Fläche. Der Weizenbau geht zurück. Der freiwerdende Boden wird andern, den Kleinbauern mehr interessierenden Kulturen zugeführt. Die Bodenreform hat eine Verlagerung in der Anbaufläche der verschiedenen Kulturen zur Folge.

Welches die Folgen der Agrarreform für die gesamteuro-päische Landwirtschaft sein werden, wird sich wohl erst im Laufe der nächsten 2 bis 3 Jahre abzuzeichnen beginnen.

Bodenreform im besetzten Deutschland

Ähnlich wie in den osteuropäischen Staaten, wurde der Großgrundbesitz in der russisch-besetzten Zone Deutschlands kurz nach der Besetzung aufgeteilt. Die Enteignung erfolgte hier ohne Entschädigung an die bisherigen Besitzer.

Mitte September genehmigte nun auch die amerikanische Militärregierung in Deutschland ein Landreformgesetz. Dieses ermächtigt die deutsche Zivilregierung zur Aufteilung des in Privateigentum befindlichen Grundbesitzes von mehr als 250 ha.

Von diesem Gesetze werden in der amerikanischen Zone rund 725 000 ha Grund und Boden erfaßt.

Das Land wird nach einer gleitenden Skala beschlagnahmt. Güter mit 250 ha landwirtschaftlich genutztem Boden müssen 10 %, Großgrundbesitz mit 3750 ha muß 90 % seines Landes abtreten. Der beschlagnahmte Boden wird von Siedlungsbehörden der Regierung verwaltet, bis er «qualifizierten Bauern und

Gärtner», die durch die Siedlungsgenossenschaften ausgesucht werden, übergeben wird. Die Enteignung erfolgt gegen Entschädigung.

Die amerikanische Militärregierung überläßt den deutschen Behörden die Bestimmung des Areals, das an die einzelnen Siedler abgegeben wird. Für die verschiedenen Landesgegenden wurden als optimale Betriebsgröße 12 bis 100 ha festgestellt. Die Größe der Güter soll so gewählt werden, daß auf ihnen der im Überfluß vorhandenen Arbeitskraft größere Bedeutung kommt als den knappen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Durch die Bodenreform soll überdies Land für die zugewanderten Flüchtlinge frei gemacht werden.

Es soll aber auch unwirtschaftlich arbeitenden «Zwergbetrieben» Land zugeteilt werden, um ihre Wirtschaftlichkeit zu heben.

In **Ostpreußen** sollen von der russischen Regierung zwölf- bis fünfzehntausend kollektive Landwirtschaftsbetriebe errichtet werden, für die ein erster Transport mit Siedlern aus dem mittelasiatischen Raume bereits unterwegs sei.

Die englische Arbeiterregierung und die Bauern

Die englischen Bauern sind mit dem Landwirtschaftsministerium in Konflikt geraten. Der Landwirtschaftsminister hat in Übereinstimmung mit der Regierung die Löhne der Landarbeiter um zehn Schilling auf vier Pfund erhöht. Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurden aber nur in beschränktem Umfange aufgebessert. Nun verlangen auch die Bauern mehr Gerechtigkeit in der Festsetzung ihrer Preise. Ihre Arbeit und die der im eigenen Betriebe arbeitenden Familienangehörigen soll dem Landarbeiterlohn entsprechend ebenfalls erhöht werden.

Ein Drittel der 350 000 englischen Landwirte ist in der **nationalen Farmerunion organisiert**. Diese ist politisch konservativ

eingestellt. Die 700 000 Landarbeiter sind im **Verband der Landarbeiter** organisiert. Mit seiner Hilfe und derjenigen der zahlreichen Kleinlandwirte hat die Labourpartei bei den letzten Wahlen zum ersten Mal zahlreiche konservative Landbezirke erobert.

Ein großer Teil der englischen Landwirte sind keine Bauern in unserem Sinn. Es sind Farmer, Kleinlandedelleute, die zwar selber mitarbeiten, aber in ihrem Lebensstil und ihrer Wohnweise die Tradition des englischen Grundbesitzes fortsetzen. Sie beschäftigen wohl einige Landarbeiter, ziehen aber den extensiven Landbau, namentlich in Südwestengland, in Wales und in Schottland, dem Ackerbau vor. Erst während des Krieges wurde der Getreidebau auch außerhalb der eigentlichen englischen Kornkammer verdoppelt. Jeden Februar legt der Ackerbauminister mit den Landwirten die wichtigsten Preise fest. Nur in Sonderfällen soll dies in einer außerordentlichen Preiskonferenz auch während des Jahres geschehen. Heute weigert sich der Ackerbauminister zur Neufestsetzung der Preise, wie sie die Landwirte nach der Lohnerhöhung für die Landarbeiter verlangen, eine solche Konferenz einzuberufen. Indirekt greift die Regierung aber zugunsten der Kleinbauern ein und belastet die größeren Farmer. Die den Landwirten zugestandene Preiserhöhung erstreckt sich auf den Gesamtpreis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Bauer, der wenige oder keine Arbeiter beschäftigt, profitiert verhältnismäßig mehr von der Aufbesserung als der größere, dessen Mehrerlös durch die erhöhten Löhne der Arbeiter verbraucht wird.

Die Erhöhung der Landarbeiterlöhne ist eine gegen die Landflucht und den Mangel an Landarbeitern ergriffene Maßnahme. England will seine Landwirtschaft nicht noch einmal verfallen lassen. Die Hälfte seines Bodens soll deshalb unter dem Pfluge bleiben. Das ist die Frage, vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet. Sie ist dann aber trotzdem nicht gelöst, wenn der fleißige Bauer, der mit seinen Familienangehörigen von früh bis spät arbeitet, für die Erzeugnisse seines Fleißes nicht Preise erhält, die seine Arbeit lohnen.

Die dänische Agrarausfuhr

Das Wirtschaftsabkommen zwischen Großbritannien und Dänemark vom 31. Juli dieses Jahres regelt die Versorgung Englands mit Butter, Speck und Eiern bis zum 30. September 1949. Durch dieses Abkommen wird ein großer Teil der dänischen Agrarausfuhr gebunden. Die Preise wurden gegenüber den im Jahre 1945 vereinbarten erhöht. Sie decken aber trotzdem die hohen Produktionskosten der dänischen Landwirtschaft noch immer nicht. Deshalb finden in Dänemark heftige Auseinandersetzungen über den Vorschlag der dänischen Regierung an den Reichstag statt, der Landwirtschaft zum Ausgleich zwischen Kosten und Preisen eine Subvention in der Höhe von 185 Millionen Kronen zu gewähren.

Für den Rest des Jahres wird Dänemark von England für die Butter 4,18 Kronen je kg, statt bisher 3,90 Kronen erhalten. Die Sowjetunion bezahlt 4,71 und die Schweiz 5,15 bis 5,20 Kronen. Im ersten Halbjahr 1946 gingen von der Gesamtbutterausfuhr von 31 400 Tonnen 20 400 Tonnen nach Großbritannien und 508 Tonnen nach der Schweiz. Im April dieses Jahres hat die Schweiz von Dänemark weitere 1000 Tonnen zugesichert erhalten. Für Speck und Eier ist Dänemark gegenüber Großbritannien ähnliche Verpflichtungen eingegangen.